



8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Gemeindegrenze, gleichzeitig Geltungsbereich für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Überlagernde Darstellung (die Darstellungen des Gesamt-Flächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit)
- Die Konzentrationszonen umfassen 1.153 ha. Dies entspricht 17 % des Gemeindegebietes.
- Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen, in dem die Privilegierung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgesetzt ist als überlagernde Darstellung (die Darstellungen des Gesamt-Flächennutzungsplanes in diesem Bereich behalten ihre Gültigkeit)
- vorhandene Windkraftanlage

HINWEISE

- Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen (z.B. kleine Waldparzellen, Biotop, Naturdenkmal) zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich.
- Die Potenzialflächen gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)
- Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.
- In den Konzentrationszonen I, II, IV und VII ist mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Aufgrund der altsbergbaulichen Situation empfiehlt die zuständige Behörde in allen Konzentrationszonen die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen.
- In den Konzentrationszonen I, III, IV, V und VI liegen Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete II und III. Zur konkreten Flächeninanspruchnahme bzw. wasserrechtlichen Genehmigung sind voraussichtlich spezielle hydrogeologische Gutachten und bedarfsgerechte technische Maßnahmen erforderlich, die eine Trinkwassergefährdung ausschließen.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 23.06.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 24.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Ausfertigervermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Bestwig am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

Genehmigung

Diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg, den

Az.:

.....
Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bestwig, den

.....
Bürgermeister
(Péus)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung (Windenergie) ist das gesamte Gemeindegebiet.

Mit der 8. FNP-Änderung wird der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen untersagt.

- Abgrenzung und Bezeichnung der Konzentrationszonen-Komplexe**
- I Arnsberger Wald
 - II Halbeswig-Nierbachtal
 - III Berlar
 - IV Bastenberg
 - V Twilmecke
 - VI Obenvalme
 - VII Eismecke
 - VIII Dörmberg

Gemeinde Bestwig – Entwurf –

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

	Maßstab im Original	1 : 15.000	WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH Daurop: Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de
	Blattgröße	115 x 79 cm	
	Bearbeiter	Ahn / We	
	Datum	21.09.2023	
0 150 300 450 600 750 m		Auftraggeber: Gemeinde Bestwig	